

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

**Sonder-
EILDienst**

Nr. 6

vom 06.08.2007

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

ED 66

Satzung zum Schutz der Grünbestände

**Erläuterungen zur überarbeiteten Muster-
satzung des HSGB**

**Erläuterungen zu den einzelnen Vor-
schriften des überarbeiteten Satzungs-
musters**

Satzung zum Schutz der Grünbestände

**hier: Erläuterungen zur überarbeiteten Mustersatzung des HSGB –
Fassung: 12.7.2007–**

Mit Inkrafttreten der HENatG-Novelle am 8.12.2006 wurde auch die Rechtsgrundlage für kommunale Satzungen zum Schutz von Grünbeständen geändert.

Das Hessische Naturschutzgesetz bestimmt nunmehr folgendes:

§ 30

Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich

- (1) *Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Beseitigung von einzelnen Grünbeständen in bestimmten Bereichen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ihrer Genehmigung bedarf. Ein Grünbestand darf unter diesen Schutz gestellt werden, wenn dies zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes, angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere wegen dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. Die Belange der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Die Satzung kann weiter bestimmen, dass Ausgleich und Ersatz, auch in Geld, geleistet werden müssen. Die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung sind festzulegen. Vor Beschluss der Satzung sind die von der Unterschutzstellung in den jeweiligen Bereichen der Gemeinde Betroffenen in entsprechender Anwendung des § 3 des Baugesetzbuchs zu beteiligen.*
- (2) *Handelt es sich bei dem unter Schutz zu stellenden Grünbestand um ein schutzwürdiges Kulturdenkmal im Sinne von § 2 des Denkmalschutzgesetzes, so ist vor dem Beschluss der Satzung das Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen. Nach Satzungen erforderliche Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler sind, haben im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde zu ergehen.*

Die Geschäftsstelle hat die Neufassung des § 30 HENatG zum Anlass genommen, die Mustersatzung zum Schutz von Grünbeständen zu überarbeiten.

Bevor wir die einzelnen Satzungsbestimmungen erläutern, sind folgende Änderungen besonders hervorzuheben:

- In § 30 Abs. 1 Satz 1 HENatG wurde der Wortlaut dahingehend geändert, dass nunmehr „die Beseitigung von *einzelnen* Grünbeständen in *bestimmten* Bereichen der *im Zusammenhang bebauten Ortsteile*“ der Genehmigung der Gemeinde bedarf.
- In § 30 Abs. 1 Satz 2 HENatG wurden die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung redaktionell leicht überarbeitet.
- In § 30 Abs. 2 HENatG wurde neu aufgenommen die Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde in den Fällen, in denen schutzwürdige Kulturdenkmale i.S.d. § 2 Hess. Denkmalschutzgesetz betroffen sind. Sowohl bei der Aufstellung einer Satzung als auch im Rahmen der Erteilung von Genehmigungen ist das Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

Die Satzung kann - wie auch bisher - nicht flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet erlassen werden. Nach dem Wortlaut unterfällt nur der im Zusammenhang bebaute Ortsteil - und nicht der Außenbereich - der Satzungsermächtigung.

§ 26 HENatG a.F. ermächtigte die Gemeinden, *im baurechtlichen Innenbereich* Grünbestände unter Schutz zu stellen. Dagegen spricht § 30 Abs. 1 Satz 1 von „im Zusammenhang bebauten Ortsteilen“. Daraus könnte geschlossen werden, dass sich die Satzungsbefugnis auf Bereiche nach § 34 BauGB beschränkt und damit sogar beplante Bereiche nicht erfasst werden dürfen. Gegen diese Annahme spricht die Formulierung der amtlichen Überschrift: „Schutz der Grünbestände im besiedelten Bereich“. Außerdem führt die Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 16/5549, Seite 54) aus, dass „im Zuge der Teilnovelle des Jahres 2002 den Gemeinden grundsätzlich ermöglicht wurde, nicht nur Bäume, sondern Grünbestände in bestimmten Bereichen der zusammenhängend bebauten Ortsteile (baurechtlicher Innenbereich) unter Schutz zu stellen. Diese Vorschrift wird übernommen und redaktionell leicht überarbeitet“. Hieran zeigt sich, dass der Gesetzgeber mit der Änderung des Wortlauts keine weitere Einschränkung der Satzungsermächtigung wollte.

Allerdings ist in § 30 Abs. 1 Satz 1 HENatG nur noch von *einzelnen* Grünbeständen in *bestimmten* Bereichen die Rede. Obwohl die amtliche Gesetzesbegründung nur von einer leichten redaktionellen Überarbeitung spricht, stellt sich hier die Frage, ob die gesamten Grünbestände im gesamten besiedelten Bereich einer Gemeinde unter Schutz gestellt werden dürfen. Auch nach bisheriger Rechtslage war nach Auffassung des Hess. VGH (Urteil vom 18.12.2006, 4 N 1571/06) eine flächendeckende Unterschutzstellung nicht zulässig. Jedoch liege auch dann keine flächendeckende Unterschutzstellung vor, wenn im gesamten Innenbereich nur bestimmte Grünbestände unter Schutz gestellt werden. Denn in diesem Fall werde nicht das Gebiet an sich, sondern in ihm lediglich und ausschließlich bestimmte und näher beschriebene schutzwürdige Objekte geschützt.

Wegen des geänderten Wortlauts erscheint diese Entscheidung nicht auf die aktuelle Rechtslage übertragbar. Denn die neue Vorschrift verlangt sowohl eine sachliche („*einzelne* Grünbestände“) als auch eine räumliche Einschränkung („in *bestimmten* Bereichen“).

Aufstellungsverfahren

Vor dem Erlass einer Grünbestandssatzung sind – wie schon bisher - betroffene Bürger zu beteiligen. Die Beteiligung betroffener Bürger bei Unterschutzstellung von Gebieten erfolgt analog § 3 BauGB.

Auf Grund der neu eingefügten Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde ergibt sich der folgende Verfahrensablauf:

- Erarbeitung eines Vorentwurfs (Verwaltung)
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Einarbeitung der aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse
- Bekanntmachung von Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfs mindestens eine Woche vor dem Beginn der Offenlage mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB)

- Offenlage des Entwurfs für die Dauer eines Monats (§ 3 Abs.2 S. 1 BauGB)
- Anregungen prüfen und Ergebnis der Prüfung mitteilen
- Im Falle der Änderung des Entwurfs erneute Auslegung für die Dauer von mindestens zwei Wochen (§ 3 Abs. 3 BauGB)
- Anregungen prüfen
- Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss, sofern schutzwürdige Kulturdenkmäler von der Planung mitumfasst sind, das Benehmen der unteren Denkmalschutzbehörde vorliegen (§ 30 Abs. 2 S. 1 HENatG)
- Satzungsbeschluss
- Bekanntmachung der Satzung

Ein Entwurfs- und Offenlagebeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung ist rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber kommunalpolitisch in vielen Fällen ratsam.

Aufhebung „alter Baumschutzsatzungen“

Nach § 60 Abs. 4 HENatG sind vor dem Inkrafttreten des neuen Naturschutzgesetzes in Kraft getretene Satzungen der Städte und Gemeinden über den Schutz von Grünbeständen, die den Anforderungen des § 30 Abs. 1 S. 1 und 2 HENatG nicht genügen, unverzüglich aufzuheben. Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs (LT-Drs. 16/5549) ist eine Verpflichtung zur Aufhebung insbesondere dann gegeben, wenn die Baumschutzsatzung nicht den Anforderungen des § 30 Abs.1 S.1 und 2 HENatG genügt. Das wiederum ist insbesondere dann der Fall, wenn Baumbestände im gesamten Innenbereich einer Stadt oder Gemeinde unter Schutz gestellt worden sind. Demnach sind alte Baumschutzsatzungen, die auf der Grundlage des § 26 HENatG (1994) aufgestellt wurden, unverzüglich aufzuheben. Bei neueren Satzungen zum Schutz der Grünbestände bedarf es der Einzelfall-Überprüfung.

Keine Anpassungspflicht löst die Ergänzung in § 30 Abs. 2 HENatG aus (Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde). Ferner macht auch die Änderung der Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten keine Anpassung bestehender Satzungen erforderlich (§ 59 Abs. 2 HENatG).

Für unsere Mitgliedskommunen, die den Erlass einer neuen Satzung erwägen, hat die Geschäftsstelle das beiliegende Satzungsmuster erarbeitet. Damit ist keine generelle Empfehlung verbunden, da über die grundsätzliche Notwendigkeit einer Satzung zum Schutz von Grünbeständen je nach örtlichen Gegebenheiten entschieden werden muß.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Muster wegen des weiten Regelungsspielraumes nur als Beispiel dienen kann. Es sind daher je nach den örtlichen Gegebenheiten die entsprechenden Regelungen anzupassen. In Betracht kommen Einschränkungen, Ergänzungen oder Alternativen.



Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main

ENTWURF EINER Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt / Gemeinde

Auf Grund des § 30 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG)¹ sowie der §§ 5, 50 Abs. 1 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)² hat die Gemeindevertretung der Gemeinde / Stadtverordnetenversammlung der Stadt in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele und Zwecke

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Grünbestände, weil dies zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes oder angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere wegen dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die
 - a) Geltungsbereiche der nachfolgend aufgeführten Bebauungspläne ... und / oder
 - b) in der Geltungsbereichskarte abgegrenzten Teilbereiche. Die Geltungsbereichskarte im Maßstab 1 : xxx ist Bestandteil der Satzung und / oder
 - c) nachfolgend aufgelisteten einzelnen Flächen (kleinteiliger Gebietschutz): Flur xx Flurstücke xxx, Flur yy, Flurstücke yyy. und / oder
 - d) die nachfolgend aufgeführten einzelnen Grundstücke (Schutz einzelner Bäume bzw. einzelner Grünbestände): Flur xx, Flurstück xx.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Schutzgegenstände

¹ HENatG in der Fassung vom 4.12.2006 (GVBl. I S. 619)

² HGO in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S.142)

- a) im räumlichen Geltungsbereich des Abs. 1a
und / oder
 - b) im räumlichen Geltungsbereich des Abs. 1 b.....
und / oder
 - c) auf den Flächen des Abs. 1 c
und / oder
 - d) auf den Grundstücken des Abs. 1 d
- (3) Schutzgegenstände im Sinne der §§ 21 – 27 HENatG sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Die Beseitigung von geschützten Grünbeständen bedarf der Genehmigung der Gemeinde / Stadt
Gleiches gilt für Handlungen oder Maßnahmen, mit denen auf Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich dieser Grünbestände derart eingewirkt wird, dass ihre Beseitigung notwendig wird.
- (2) Handlungen oder Maßnahmen i. S. d. Abs. 1 S. 2 sind insbesondere
- a) Einwirkungen, die zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Assimilationsfähigkeit oder Standfestigkeit soweit einschränken, dass ein Absterben zu erwarten ist,
 - b) erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde im Stammbereich,
 - c) die Anwendung oder das Zuführen pflanzenschädlicher Stoffe,
 - d) jede Art von Verdichtungen des Bodens im Wurzelbereich, beispielsweise Befestigung der Bodenfläche mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke sowie
 - e) Abgrabungen.
- (3) Die Genehmigungspflicht des Abs. 1 gilt nicht für
- a) Bäume bis zu einem Stammumfang von 0,60 m, gemessen in 1 m Höhe, außer sie sind Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang,
 - b) Baumbestände in Gärtnereien sowie
 - c) Wald i. S. d. Hessischen Forstgesetzes.
- (4) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde / Stadt ... schriftlich zu beantragen und zu begründen.
Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Grünbestandes zu beschreiben und die Lage des Grünbestandes darzustellen. Die Gemeinde / Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.

- (6) Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler i.S.d. § 2 HDSchG sind, ergehen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe durchgeführt wurde.
- (8) Geht von den Grünbeständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen, insbesondere die Vornahme von Ersatzpflanzungen in bestimmter Art, Anzahl und Größe oder wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 5 festsetzen.

§ 4

Voraussetzungen der Genehmigungsversagung

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung von Grünbeständen ist zu versagen, wenn
die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.
- (2) Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn
 - a) das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Grünbestandes beeinträchtigt werden kann,
 - b) der betroffene Grünbestand eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
 - c) der betroffene Grünbestand nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden ist,
 - d) der betroffene Grünbestand zur Prägung des Orts- oder Landschaftsbildes beiträgt,
 - e) der betroffene Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist oder
 - f) der betroffene Grünbestand geeignet ist, der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.

- (3) Abweichend von Abs. 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Besondere Umstände liegen vor, wenn
- a) der Grünbestand wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
 - b) die Erhaltung des Grünbestandes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert,
 - c) die Beseitigung des Grünbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 - d) die Erhaltung des Grünbestandes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Belästigungen führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann oder
 - e) der Grünbestand krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

§ 5

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird eine Genehmigung zur Beseitigung von Grünbeständen erteilt, so hat der Antragsteller den Verlust durch neue Grünbestände auf seine Kosten auszugleichen (Ersatzpflanzung).
- (2) Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Grünbestandes Pflanzungen zeitnah vorzunehmen, die fachgerecht sind und die einen Ersatz des beseitigten Grünbestandes darstellen. Hierbei ist die Kompensationsverordnung (KV)³ in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (3) Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Grünbestandes oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Gemeinde / Stadt durchgeführt. Die Kosten hat der zum Ersatz Verpflichtete zu tragen. Die Gemeinde / Stadt kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten schon vor Durchführung der Ersatzpflanzung gezahlt werden.
- (5) Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende Pflegemaßnahmen zu sichern. Andernfalls sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Ersatz-

³ Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (**Kompensationsverordnung** - KV) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624)

pflanzung gilt als vollzogen, wenn der gepflanzte Grünbestand mindestens ein Jahr nach dem Pflanztag noch lebt.

- (6) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten, die in entsprechender Anwendung der Kompensationsverordnung (KV) in der jeweils gültigen Fassung zu errechnen ist. Die Gemeinde / Stadt verwendet die Einnahmen aus Ausgleichszahlungen zweckgebunden für die Anpflanzung von Grünbeständen nach Maßgabe des Landschaftsplans.
- (7) Von der Regelung des Abs. 1 bis 6 kann in besonders begründeten Einzelfällen befreit werden.

§ 6

Folgenbeseitigung

- (1) Wer geschützte Grünbestände ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet, im Sinne des § 5 Ersatz zu leisten.
- (2) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch dann verpflichtet, im Sinne des § 5 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte Schadensersatz von Dritten verlangen kann.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 57 Abs. 3 Nr. 9b des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 ohne Genehmigung geschützte Grünbestände beseitigt oder so schädigt, daß ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird,
 - b) entgegen § 3 Abs. 8 eine Anzeige unterlässt oder die beseitigten Teile nicht bereithält,
 - c) einer Nebenbestimmung oder vollziehbaren Anordnung, die aufgrund §§ 5 und 6 dieser Satzung erlassen wurde, nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu xxx EUR geahndet werden.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁴ findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Stadt oder Gemeinde, für die Ahndung grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde. Neben der für die Ahndung grundsätzlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde sind die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde/Stadt ... vom ... außer Kraft.

(Ort, Datum)

(Siegel)

(Bürgermeister)

⁴ OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)

Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des überarbeiteten Satzungsmusters

§ 1 Ziele und Zwecke

Die mit der Satzung verfolgbaren Ziele und Zwecke ergeben sich zwar grundsätzlich aus § 30 Abs. 1 Satz 1 HENatG. Gleichwohl ist die Angabe der Ziele und Zwecke in der Satzung sinnvoll, wobei je nach örtlichen Verhältnissen einzelne Ziele oder Zwecke entfallen können.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich:

Die Satzung kann nicht – wie das bisher im Rahmen von § 26 HENatG a.F. möglich war – den gesamten Innenbereich des Gemeindegebietes erfassen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den Änderungen des § 30 HENatG verwiesen.

Weiterhin muss innerhalb des baurechtlichen Innenbereichs der räumliche und sachliche Geltungsbereich entsprechend des zu ermittelnden jeweiligen Schutzbedürfnisses von Grünbeständen näher festgelegt werden. Die Unterschutzstellung muss erforderlich sein. Maßgebend hierfür sind die Ziele und Zwecke nach § 1 der Satzung.

Damit ist zunächst die Ermittlung des materiellen Schutzbedürfnisses von Grünbeständen notwendig. Für die Entscheidung über den Erlass einer Satzung sind Vorermittlungen im Sinne einer fachlichen Prüfung und die Ermittlung schutzwürdiger Grünbestände vor Ort sowie eine sorgfältige Erarbeitung von Gebietsgrenzen notwendig. Zwar wird in der amtlichen Gesetzesbegründung ausgeführt, dass „aufwendige Bestandserfassungen o.Ä.“ auf Grund der Änderung des Gesetzes nicht erforderlich sind. Gleichwohl bedarf es einer Ermittlung, ob und inwieweit die Unterschutzstellung den Zielen und Zwecken nach § 1 der Satzung entspricht. Dazu kann die Aufstellung eines Grünbestands- oder Baumkatasters in Betracht kommen.

Wird eine Geltungsbereichskarte als Bestandteil der Satzung beschlossen, so ist im Satzungstext (Absatz 1 b) der Maßstab einzufügen. Dieser kann je nach Gebietsgröße z.B. 1 : 5000 oder auch 1 : 1000 betragen.

Das Satzungsmuster gibt Beispiele, wie der räumliche und sachliche Geltungsbereich gegliedert werden kann. Der Schutzgegenstand ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu definieren und in die Satzung aufzunehmen (§ 2 Abs. 2).

Schutzbedürftige Grünbestände im Sinne des § 30 HeNatG können neben dem Baumbestand darüber hinausgehend auch sonstige Grünbestände sein:

Einzelbäume, Baum- und Gebüschgruppen, Alleen, Hecken, Feldgehölze, Grünflächen, Parkanlagen, bedeutsame Gartenanlagen, Schutzpflanzungen, Schutzgehölze außerhalb des Waldes, die insbesondere dem Schutz vor Beeinträchtigungen durch Wind, Lärm oder Emissionen, dem Schutz des Kleinklimas, des Bodens sowie dem Schutz von Brut- und Nistplätzen der Vogelwelt dienen etc.

Der jeweilige Schutzgegenstand für die einzelnen Bereiche bzw. für einzelne Flurstücke ist anzugeben.

Einzelne Bereiche sollten in einer Geltungsbereichskarte durchnummeriert (1 bis ...) werden,

z.B.:

Fläche 1:	Grünbestand einer Parkanlage
Fläche 2:	Baumgruppe und Feldgehölze
Fläche 3:	Eichen

Bei der Regelung des § 2 Abs. 3 handelt es sich um eine Klarstellung, die das Gesetz nicht zwingend verlangt, die aber sachlich und fachlich angemessen erscheint.

§ 3 Genehmigungspflicht

In Absatz 2 werden beispielhaft und daher nicht abschließend Fälle aufgezählt, mit denen typischerweise eine Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit geschützter Grünbestände verbunden ist. Auch diese Handlungen und Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt / Gemeinde.

Der Absatz 3 schließt die Genehmigungspflicht für konkrete Grünbestände aus. Diese Regelung kann nach Bedarf erweitert oder auch *weitestgehend* gestrichen werden. Als Ergänzung kommen beispielsweise Obstbäume, Nadelbäume, Baumbestände in öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen etc. in Betracht.

Der Absatz 4 beinhaltet lediglich eine Klarstellung dahingehend, dass neben der Grünbestandssatzung sonstige Schutzvorschriften selbständig weiter gelten. Soweit z.B. in Bebauungsplänen die Erhaltung von Bäumen festgesetzt ist, ist diese Festsetzung auch bei Erlass einer Grünbestandssatzung weiter zu beachten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Bebauungsplänen keine Genehmigungspflicht für die Beseitigung von Grünbeständen festgesetzt werden kann. Diese kann nur auf der Grundlage des § 30 HENatG in einer entsprechenden Grünbestandssatzung statuiert werden. Soweit in der Grünbestandssatzung Grünbestände aufgenommen wurden, die auch im Bebauungsplan z.B. als „Fläche für die Erhaltung von Bäumen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) festgesetzt wurden, ist eine Genehmigung nach der Grünbestandssatzung erforderlich; darüber hinaus bedarf es für die Beseitigung des Baumes dann auch einer Befreiung nach § 31 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 36 BauGB).

Der Absatz 5 regelt die Mindeststandards von Unterlagen, die dem Antrag auf Genehmigung beizufügen sind. Dieser Absatz könnte auch umfassendere Regelungen aufnehmen, indem generell z.B. die Vorlage eines Lageplans, eines Auszugs aus dem Liegenschaftskataster, jeweils in einem bestimmten Maßstab gefordert wird.

Zu Absatz 8 ist anzumerken, dass die Darlegungs- und Beweislast bei dem Eigentümer verbleibt, der u.U. auch den Schadensnachweis durch ein Baumgutachten auf eigene Kosten zu führen hat.

§ 4 Voraussetzungen der Genehmigungsversagung

Bei den Begriffen der (Un-) Zumutbarkeit im Absatz 3 b) und e) sowie bei dem Begriff der unzumutbaren Nachteile oder Belästigungen in Absatz 3 d) handelt es sich um

unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer allgemeingültigen Definition nicht zugänglich sind. Hierbei bedarf es einer einzelfallbezogenen Betrachtungsweise und einer entsprechenden Auslegung im Einzelfall.

§ 5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

Die Satzungsermächtigung erlaubt der Gemeinde zu bestimmen, dass Ausgleich und Ersatz, auch in Geld, geleistet werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass nicht automatisch mit der Beseitigung des Baumes eine Ersatzpflicht eintritt. Vielmehr bedarf dies einer Konkretisierung durch Verwaltungsakt.

Das Satzungsmuster greift diese Möglichkeit auf und schlägt die entsprechende Anwendung der Kompensationsverordnung (KV) vor. Die Anwendung der KV ist sowohl bei der Bestimmung des Umfangs der Ersatzpflanzungen als auch bei der Berechnung der Ausgleichszahlung in Geld bei nicht möglichen Ersatzpflanzungen im Satzungsmuster vorgesehen.

Alternativ ist auch denkbar, anstelle der KV in der Satzung konkrete Ersatzpflanzungen zu definieren und auch eine gleichartige Ersatzpflanzung vorzuschreiben, z.B.:

„Die Anlage neuer Grünbestände bemisst sich

- a) bei Bäumen nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.
Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 1,5 m, ist als Ersatz ein Baum derselben (oder zumindest der gleichwertigen) Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über den Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 1,5 m, ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.
- b) bei Hecken ...
- c) bei Gehölzflächen ...“.

In Absatz 4 wird geregelt, dass die Durchführung von Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen grundsätzlich durch die Gemeinde erfolgt, wobei die Kosten vom Ersatzpflichtigen zu tragen sind und vorab verlangt werden können. Ausnahmsweise ist auch die Durchführung von Ersatzpflanzungen durch den Ersatzpflichtigen denkbar, z.B. wenn dieser Eigentümer der öffentlichen Fläche ist und / oder die Gemeinde aus anderen Gründen damit einverstanden ist.

Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten (§ 5 Abs. 6). Auch die Höhe der Ausgleichszahlung könnte alternativ zur Anwendung der KV z.B. danach bemessen werden, was von einer Fachfirma für die Lieferung, Pflanzung und Anwuchspflege der konkreten Ersatzpflanzung berechnet würde, z.B.:

„Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich danach, was von einer Fachfirma für die Lieferung, Pflanzung und Anwuchspflege der konkreten Ersatzpflanzung berechnet würde.“

§ 6 Folgenbeseitigung

Die Regelung der Absätze 1 und 2 erstrecken die Pflicht zu Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen auch auf die Fälle, in denen der erforderliche Genehmigungsantrag nicht gestellt oder die Genehmigung nicht erteilt wurde. Das gleiche gilt auch bei Handlungen Dritter, sofern die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

In der Satzung ist der Höchstbetrag einer Geldbuße in dem Absatz 2 festzulegen. Der gesetzlich vorgegebene Höchstbetrag beläuft sich auf 100.000 € (§ 57 Abs.4 HS 1 HENatG).

Scholzke
Geschäftsführender Direktor